

Merkblatt für die Entsorgung aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen

Der ZkWAL ist gemäß § 40 (1) L WaG verpflichtet, die Abwasserentsorgung in seinem Versorgungsbereich sicherzustellen.

Diese Beseitigungspflicht umfasst bei Kleinkläranlagen das Entleeren und Transportieren des anfallenden Fäkalschlammes und bei abflusslosen Gruben das Entleeren und Transportieren des Grubeninhaltes. Die Grundstückseigentümer unterliegen dabei einer Anschluss- und Benutzungspflicht, d. h. die Entsorgung ist zwingend durch den ZkWAL vorzunehmen.

Gemäß § 40 (2) L WaG ist das anfallende Abwasser dem Beseitigungspflichtigen, d. h. dem ZkWAL, zur ordnungsgemäßen Beseitigung und Entsorgung zu überlassen.

Der ZkWAL unterscheidet in seiner Entsorgungspflicht die folgenden Möglichkeiten:

1. Entsorgung aus abflusslosen Gruben (AG)

Abflusslose Gruben sind Gruben, die lediglich dem Auffangen und Aufbewahren von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen.

Hier wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil mindestens 70 % des für im häuslichen Bereich genutzten Trinkwassers als Abwasser gesammelt wird. Der Nachweis hierüber liegt beim Grundstückseigentümer. Abflusslose Gruben sind grundsätzlich vollständig zu entleeren. Der betroffene Grundstückseigentümer hat einen Dichtigkeitsnachweis für seine abflusslose Grube zu führen. Eine eigene Entleerung der AG ist unzulässig und daher nicht erlaubt. Verstöße hiergegen ahndet der Verband als Ordnungswidrigkeit.

X 2. Entsorgung aus Kleinkläranlagen

Hierunter fallen Anlagen, die zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser dienen, sofern sie nicht als öffentliche Anlage betrieben werden. Die Entleerung erfolgt einmal jährlich und ist nachzuweisen. Die Entleerung der Kammern 2 und 3 erfolgt vollständig. In Kammer 1 verbleibt 1/3 des Fassungsvermögens der Kammer 1 als sog. Impfschlamm. Eine eigene Entleerung der Kammern ist unzulässig und daher nicht erlaubt.

3. Entsorgung aus Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Reinigungsstufe

Hierunter fallen Anlagen, die zur Behandlung von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser dienen, sofern sie nicht als öffentliche Anlage betrieben werden und über eine vollbiologische Reinigungsstufe verfügen. Die Entleerung erfolgt nach Bedarf laut Wartungsvertrag der Anlage bzw. Anlagengenehmigung. Eine eigene Entleerung ist unzulässig und daher nicht erlaubt.

Das beauftragte Entsorgungsunternehmen des ZkWAL ist ausschließlich die Fa. Möller aus Hornkaten. Bei Falschangaben des Grundstückseigentümers hinsichtlich der Bauweise seiner Anlage, bei Verweigerung der Abfuhr bzw. unzulässigerweise vorgenommener Entleerung erhebt der ZkWAL ein Ordnungsgeld bis zu 10.000 €.

Die jeweiligen Anlagen müssen für die Entsorgung zugänglich sein.

Bernd Bade
Verbandsvorsteher